- 54. 1. Zum Begriff bes Betriebsauffehers im Sinne der Gewerbeunfallversicherung.
- 2. Sind Mitglieder bon Betriebsfeuerwehren burch § 899 Abf. 2 RBD. geschütt?
- 8. Wird die Haftung des Deutschen Reiches für Amtshflichtverlesungen seiner Beamten durch § 898 KBD. ausgeschlossen? RBD. § 898, 899. BGB. § 839. WeimBerf. Art. 131.
- III. Zivilsenat. Urt. v. 24. Oktober 1941 i. S. Frau K. u. 1 and. (Kl.) gegen Deutsches Reich (Bekl.). III 36/41.
  - I. Landgericht Flensburg.
  - II. Oberlandesgericht Riel.

Der frühere Kraftwagenführer P. sowie August K., der Ehemann der Klägerin zu 1 und Vater des Mägers zu 2, waren Feuerwehrmänner bei einem Seefliegerhorst in L. Am 4. Februar 1938 suhr P. den Schlauchtender der Feuerwehr durch das Aussahrtstor des Standes I rückwärts in die Halle an seinen Standplatz. Dabei verletzte er den an dem gegensüberliegenden Einsahrtstor stehenden August K. so schwer, daß er stard. P. hatte den K. zwar stehen sehen, brachte aber den Wagen nicht mehr zum Stehen, nach seiner Angabe, weil die Luftdruckvemse versagte. Durch rechtsträftiges Urteil des Schöffengerichts in H. dom 29. September 1939 wurde P. von der Anklage der sahrlässigen Tötung freigelvrochen.

Der Klägerin zu 1 billigte das Versorgungsamt aus der Unfallversicherung ein Sterbegeld zu. Außerdem erhielt sie von dem Fliegerhorst, der Krankenkasse und der Zusabersicherung des Reichs und der Länder Sterbegeld und eine Hinterbliebenenrente. Der Kläger zu 2 erhält von dem Versorgungsamt eine Waisenrente von monatlich 43,70 KM.

Die Klage gegen P. auf Schadensersatz wurde durch rechtsträftiges Urteil des Oberlandesgerichts abgewiesen, da P. in Aussübung öffentlicher Gewalt gehandelt habe und deshald nach Art. 131 WeimBerf. nicht persönlich in Anspruch genommen werden könne. Nun verlangt die Klägerin zu 1 vom Deutschen Reich für Beerdigung und Umzug nach Abzug der ihr gezahlten Beträge 274,01 KW. und sür ihren Unterhalt außer der Unfallrente monatlich 50 KW. dis zu dem Tage, an dem ihr Shemann sein 65. Lebensjahr vollendet haben

würde. Der Kläger zu 2 begehrt für den Fall, daß die Waisenrente für seinen Unterhalt nicht ausreiche, Feststellung, daß das Reich ihm zum Schadensersat verpflichtet sei, soweit nicht ein gesetzlicher Übersgang auf öffentliche Kassen und Versicherungsträger eintrete.

Der Beklagte wendet ein, ein Verschulden des P. sei nicht festzustellen. Jedenfalls ständen den Ansprüchen der Kläger die §§ 898, 899 KVD. entgegen. Es komme ein gewerblicher Unfall in Frage; P. sei als Lenker des Schlauchtenders Betriedsausseher gewesen. Schließlich rechnet er mit einem Kostenerstattungsanspruch auf, den P. gegen die Kläger aus dem Vorprozeß erworden und ihm abgetreten habe.

Das Landgericht hat der Mage unter Abweisung des Anspruchs auf Bahlung von 274,01 NM., die durch Aufrechnung getilgt seien, stattgegeben. Die Betriebsaussehereigenschaft und die Anwendbarkeit des § 898 NBD. hat es verneint. In § 898 handele es sich um die unmittelbare Haftung des Unternehmers für eigenes oder vermutetes eigenes Berschulden (§ 831 BGB., § 7 KGG.). Hier aber stehe eine Ersabastung in Krage.

Das Berufungsgericht hat das Urteil aufgehoben und die Klage abgewiesen. Bur Begründung führt es aus, auch Unsprüche aus Urt. 131 WeimVerf. gehörten zu benen des § 898 KVD. Ansprüche aus dem Kraftfahrzeuggesetze stünden den Klägern offensichtlich zu. Sie könnten jedoch gegen den Beklagten nach § 898 KVD. nicht erhoben werden. Die Ersahpslicht des Beklagten nach Urt. 131 WeimVerf. reiche nicht weiter als die des Beamten. P. selbst habe nicht vorsätzlich gehandelt und hafte daher weder nach § 899 Uhs. 2 KVD., weil die Horstfeuerwehr als Pslichtseuerwehr aufzusalsen sei, noch nach § 899 Uhs. 1 KVD., weil er Betriedsausseher gewesen sei. Somit sei auch der Beklagte nicht an Stelle des V. haftbar zu machen.

Die Revision ber Rläger wurde zurüdgewiesen.

## Grünbe:

Der Unfall ist vom Versorgungsamt als entschädigungspflichtiger Betriebsunfall anerkannt worden. An diese Entscheidung ist das Gericht nach § 901 RVO. gebunden.

§ 899 Abs. 1 KBO. beschränkt die Haftung der Betriebs- und Arbeiteraufseher. Die Beschränkung gilt nur für Handlungen, für die der Ausseher als solcher, nicht in anderer Eigenschaft einzutreten hat (AGB. Bb. 158 S. 341; diese Entscheidung betrifft den Bevollmächtigten des Betriebsunternehmers). Ob P. zur Zeit des Unsalls Oberseuerwehrmann war, ist nicht sestgestellt worden. Keinesfalls ist er bei dem Unsall als Betriebs- oder Arbeiterausseher insofern tätig gewesen, als er andere, ihm dienstlich unterstellte Betriebsangehörige zu überwachen gehabt hätte.

An MUG. Bb. 20 S. 196 ist im Anschluß an das Urteil des Neichsgerichts IV 555/05 vom 21. Mai 1906 (Zeitschrift für Rechtspflege in Bahern, 2, Rahrg, Nr. 18 S. 359) der Straßenbahnwagenführer als Betriebsaufseher angesehen worden, weil seine Tätigkeit den Gang des Betriebes und seine Sicherheit zu gewährleisten habe. Das Urteil des Reichsgerichts VI 109/39 vom 16. Dezember 1939 (abgebr. in DR. Nusg. A 1940 S. 400 Nr. 13) legt nahe, daß auch derjenige Betriebsaufseher im Sinne ber Reichsverlicherungsordnung sei, ber mit ber Brüfung von Kraftsahrzeugen, der Brüfung der Kahrer und ähnlichen Aufgaben betraut sei, und kommt zur Ablehnung der Anwendung des § 899 Abs. 1 RBD. nur, weil es sich in jenem Kall um den selbständigen Inhaber eines Kraftwagenüberwachungsdienstes handelte und die Haftunosbeschränkung des § 899 Betriebszugehörigkeit des Schädigers voraussett. Von ähnlichen Erwägungen ausgehend hat das Oberlandesgericht Karlsruhe den Einfahrer einer Krastwagenfabrik als Betriebsaufseher angesehen (Urieil vom 5. April 1939 DR. Ausg. A S. 1172 Nr. 25). Nach dem in diesen Urteilen anerkannten Rechtsgedanken wird aber doch verlangt, daß eine gewisse Überwachung des ganzen Betriebes ober wenigstens eines Teils des Betriebes auf seine Sicherheit bin ausgeüft werde und eine Verantwortlichkeit nach solcher Richtung gegeben sei. Unzulässig ist aber eine Ausbehnung dahin, daß schlechtbin die Bedienung jeder Maschine im Betriebe den damit betrauten Gefolgsmann zum Betriebsaufseher machen wurde, weil eine Nachlässigkeit in der Bedienung die Betriebssicherheit gefährden könnte. So ist in RAG. Bd. 20 S. 196 betont, daß die rein mechanische Bebjenung der Maschine nicht genügt, daß vielmehr die Verantwortung für den reibungslosen Ablauf eines Teils der Betriebsaufgaben, eine Auflichtstätigkeit, wenn nicht über andere Betriebsangehörige, so doch über Betriebseinrichtungen zum bloßen Ingangseten der Maschine hinzukommen muß. Gine folche Auffichtstätigkeit liegt dem Feuerwehrmann, der einen Dienstwagen zu pflegen und zu fahren hat, nicht ob. Auch hier kann es wieder dahingestellt bleiben, ob P. sonst als Oberseuerwehrmann durch die Wahrnehmung weiterer Dienstaufgaben Betriedsausseher war. Die den Unsall verursachende Fahrt geschah im Zusammenhang mit der Wagenpflege, hatte also mit der Betriedsaussicht nichts zu tun.

Aus § 899 Abs. 1 in Verbindung mit § 898 RVD. ist demnach eine Haftungsbeschränkung für P. und daher auch an seiner Stelle nach Art. 131 Weim Verf. für das beklagte Reich nicht herzuleiten.

§ 537 Abs. 1 Nr. 42 KBD. ist ebenso wie § 899 Abs. 2 KBD. burch Geset vom 20. Dezember 1928 (RGBl. I S. 405) in die Reichsbersicherungsordnung eingesügt worden und hat den Betrieb sämtslicher Feuerwehren der Unsallversicherung unterstellt. Nach der Begründung zum Geset vom 20. Dezember 1928 — Druchachen des Reichstags IV. Wahlperiode Nr. 234 S. 7/8 — gehören zu den versicherten Feuerwehren Berufsseuerwehren, freiwillige Feuerwehren, Pflichtseuerwehren, die auf Ortssatung oder Polizeiverordnung beruhen, und Betriedsseuerwehren.

Das breukische Gesek über das Keuerlöschwesen vom 15. Dezember 1933 (GS. S. 484) regelt die Einrichtung der örtlichen Keuerwehren, also ber öffentlichen Feuerwehren, befaßt sich aber nicht mit den Betriebsfeuerwehren. LSie betraf der Runderlaft des Winisters des Innern über Werkfeuerwehren vom 28. Mai 1934 — II D 2293 — (WBliB. Sp. 783). Sie sind "nach ber Begründung zum Feuerlöschgeset vom 15. 12. 1933 als private Selbstschutzorganisationen anzusehen. Polizeiliche Befugnisse steben ihnen baber nicht zu" (Nr. 1 b. Erl.). Sie können in öffentliche Keuerwehren umgewandelt werben (Nr. 2), und zwar entweder dadurch, daß sie als Bflichtfeuerwehr in Anspruch genommen werden, oder burch Umbildung in eine selbständige freiwillige Feuerwehr, bedürfen aber bann ber Anerkennung durch die Bolizeiaufsichtsbehörde wie die übrigen öffentlichen Feuerwehren. Die Pflichtfeuerwehr ist baburch gekennzeichnet, daß ihre Mannschaften zur Teilnahme an Übungen und bei Brandalarm an den Löscharbeiten verpflichtet sind (pr. BolBD. über die Bflichtfeuerwehren vom 1. November 1934 [GS. S. 436] § 1); Pflichtfeuerwehren sind nach § 6 des Feuerlöschgesetzes zu bilden, wenn die Berufsfeuerwehren und die freiwilligen Zeuerwehren nicht ausreichen.

Ob Werksfeuerwehren aus Berufsfeuerwehrmännern zusammengesetzt sind, ist für die Einordnung in das Feuerlöschgesetz ohne Belang.
Denn sie werden auch badurch nicht zu öffentlichen Feuerwehren. Im
Sinne des Feuerlöschgesetzes ist die Fliegerhorstfeuerwehr weder eine
Pflicht- noch eine Berufs-, noch eine freiwillige Feuerwehr, weil sie
kein Organ der Ortspolizeiverwaltung ist, wenn sie auch (nach Austunft der Fliegerhorstfommandantur) in Notfällen den Feuerschutz sie Gemeinde mit ausübt.

§ 899 Abs. 2 ABD. hat die Beschränkung der Haftung nach § 898 auf die Nitglieder von Pflicht- und freiwilligen Feuerwehren und auf alle beim Tätigwerden der Feuerwehr mit Besehlsgewalt ausgestatteten Personen ausgedehnt. Wenn das Berusungsgericht meint, darüber, daß § 899 Abs. 2 auch auf den Betried der Feuerwehr des Fliegerhorstes anzuwenden sei, könne kein Zweisel bestehen, so kann dem nicht beigetreten werden. Die Reichsversicherungsordnung kann den Begriff der Pflicht- und freiwilligen Feuerwehren vielmehr ebenfalls nur in dem Sinne der öffentlichen Feuerwehren verstehen.

Das Reichsaeset vom 20. Dezember 1928 ist zwar älter als bas preukische Keuerlöschgeset. Aber es unterscheibet in seiner Begründung gleichfalls ausbrudlich zwischen Berufs-, Pflicht- und freiwilligen Reuerwehren sowie Betriebsfeuerwehren und hat bei der Einfligung des Absates 2 in den § 899 RVD. nur die Mitglieder der Bflicht- und freiwilligen Feuerwehren begünstigt. Auch schon früher wurde zwischen öffentlichen und Feuerwehren von Einzelbetrieben unterschieden und als Pflicht- und freiwillige Reuerwehr nur eine öffentliche Feuerwehr bezeichnet; so in der Allgemeinen Verfügung vom 28. Dezember 1898 betr. die Regelung des Feuerwehrwesens - pr. NBliB. 1899 S. 6 -, wenn es hier auch in Nr. II lettem Absat heißt, den freiwilligen Feuerwehren seien die vielfach in größeren Brivatbetrieben eingerichteten Keuerwehren gleich zu behandeln. Schlieklich hat die neue Reichsgesetzung die Unterscheidung ebenfalls beibehalten. Nach § 2 bes Reichsgesetzes über das Keuerlöschwesen vom 23. November 1938 (RGBl. I S. 1662) sind Feuerwehren die freiwilligen Feuerwehren, die Pflichtfeuerwehren, die Werkfeuerwehren. Nach § 2 ber Bierten Durchführungsverordnung zum Geset über das Feuerlöschwesen (Organisation der Pflichtfeuerwehr) vom 24. Ottober 1939 (MGBl. I S. 2100 - die Berichtigung RGBl. 1940 I S. 178 kommt hier nicht in Betracht —) ist

eine Pflichtfeuerwehr in einer Gemeinde aufzustellen, wenn eine freiwillige Feuerwehr nicht zustande kommt oder keinen ausreichenden Feuerschutz gewährleistet. § 2 Abs. 4 fügt an, vorhandene Werkseuerwehren müßten außer Betracht bleiben. Offensichtlich hat das Geset vom 20. Dezember 1928 für Werkseuerwehren den Schutz des § 899 Abs. 1 RVO. für ausreichend gehalten, während es unsicher war, inwieweit er auch Mitgliedern der Pflichts und freiwilligen Feuerwehren zugute kam; für diese erschien daher die Sondervorschrift erforderlich.

Mitglied einer in § 899 Abs. 2 ABD. begünstigten Feuerwehr war also P. nicht. Endlich kann er den Schutz des § 899 Abs. 2 nicht als eine beim Tätigwerden der Feuerwehr mit Besehlsgewalt ausgestattete Person in Anspruch nehmen, selbst wenn er damals schon Obersseuerwehrmann war. Denn auch hier ist sinngemäß Bedingung ein Unfall bei der Tätigkeit als Inhaber der Besehlsgewalt.

P. selbst kann sich somit auf keine Haftungsbeschränkung aus der Reichsversicherungsordnung berusen. Es ist nicht mehr bestritten, daß er in Ausübung öffentlicher Gewalt bei dem Unfall tätig war. Die Feuerwehr dient dem Schutz des Fliegerhorstes, also einer Einrichtung der Wehrmacht. P. ist zwar auf gewöhnlichen Dienswertrag angestellt, ist aber, da mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben betraut, Beamter im Sinne des § 839 BGB. An seiner Stelle haftet daher das Reich nach Art. 131 WeimVerf.

Diese Haftung des Reichs beruht nicht auf seiner Eigenschaft als "Unternehmer", sondern es haftet als die öffentliche Körperschaft, in deren Diensten der Schädiger steht. Es ist aber doch zugleich Unternehmer und hat als solcher die Lasten der Unsallversicherung zu tragen (§ 624 KBD.). Wegen dieser Belastung ist die Haftung des einzelnen Unternehmers auf die Fälle der vorsählichen Herbeisührung des Unfalls beschränkt (§ 898 KBD.), die Haftung "nach anderen gesehlichen Vorschriften" im übrigen schlechthin ausgeschlossen. § 898 beschränkt auch die Haftung juristischer Versonen, die Unternehmer versicherter Betriebe sind, odwohl sie strafrechtlich nicht versolgt werden können (RGB. Bb. 71 S. 3).

Das Landgericht hat unterschieden zwischen unmittelbarer Haftung des Unternehmers und dem Haftungseintritt des Reichs für den Beamten und hat insoweit die Anwendbarkeit des § 898 abgelehnt. Das Berufungsgericht unterstellt ausdrücklich "auch die aus Art. 131 WeimBerf, hergeleiteten Ansprüche" der Haftungsbeschränkung des § 898, schließt sich aber bann boch ohne ersichtlichen Grund der Meinung bes Landgerichts an, daß das Reich für ein Verschulden seines Beamten soweit hafte, wie dieser selbst. Die ganz allgemeine Ausschliekung jeder Haftung des Unternehmers nach anderen gesetlichen Borfchriften in § 898 läßt diese Unterscheidung jedoch nicht zu. So hat auch der erkennende Senat in den Urteilen III 122/39 vom 31. Mai 1940 und III 25/41 vom 8. August 1941 die Haftung des Reichs aus § 839 BGB. mit Art. 131 WeimBerf. bei gleichzeitiger Haftung aus § 86 Abs. 1 des Reichsversorgungsgesetzes verneint. weil die nach diesem Gesetz versorgungsberechtigten Versonen nur die auf ihm beruhenden Ansbrüche gegen das Reich haben, und hat dabei im Urteil bom 8. August 1941 noch besonders betont, der Kall liege grundsäklich nicht anders als der des § 898 RVO. oder des § 124 DBG. Auch diese Vorschriften vernichteten den über den Rahmen der sondergesetzlichen Versorgung hinausgehenden sachlichtechtlichen Schadensersayanspruch. Zu demselben Ergebnis ist das Oberlandesgericht Köln in dem Beschlusse vom 19. Juni 1941 (abgedr. DR. Ausg. A 1941, S. 2245 Nr. 10) gekommen.

Daran scheitern die Mageansprüche ohne Küdsicht auf den Umfang der eigenen Haftung des P. Deshald kann auch dahingestellt bleiben, ob P. den Unfall überhaupt verschuldet hat, ob den Getöteten ein Mitverschulden traf und ob der von der Klägerin gesorderte Kentenbetrag angemessen ist.